

60528

**Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz;**

**Informationen über rechte Chatgruppen in der Thüringer Polizei**

Sehr geehrter Frau ,

in Ihrem Schreiben vom 01.11.2022 baten Sie um Auskunft zu mehreren Fragen und teilten ferner mit, dass es sich hierbei um einen Antrag u. a. nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) handle.

Das Recht auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG begründet lediglich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Beantwortung einzelner Fragen besteht hingegen nicht. Gemäß § 9 Abs. 4 ThürTG ist es erforderlich, dass Anträge auf Informationszugang hinreichend bestimmt sind und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen sie gerichtet sind. Sie werden daher gebeten Ihren Antrag um diese Angaben zu konkretisieren.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen lassen vermuten, dass Sie sich für eine Vielzahl amtlicher Informationen interessieren. Ich darf Sie bereits jetzt darüber informieren, dass für den begehrten Informationszugang grundsätzlich Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) zu erheben sind. Die Bemessung der Gebühren findet unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes statt (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 ThürTG). Sobald Sie Ihren Antrag hinreichend konkretisiert haben, wird Ihnen die Höhe der voraussichtlichen Kosten mitgeteilt.

Darüber zielt ihr Antrag ggf. auf Informationen ab, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sein könnten. Über deren Auskunft entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG i. V. m. § 480 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessord-



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

nung im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des  
Verfahrens die Staatsanwaltschaft.  
Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

ge  
(ohne Unterschrift, da